

ZH_OBERGERICHT PQ110013 vom 28. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ110013

FR: ZH_OBERGERICHT PQ110013 du 28 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PQ110013 del 28 dicembre 2011

Erwägungen

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 4. November 2011 wurde den Beschwerdeführerinnen eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um zu den Eingaben des Bezirksrates Winterthur vom 18. März 2011 (act. 3/19) und der Vormundschaftsbehörde C._____ vom 15. März 2011 (act. 4) Stellung zu nehmen (act. 26). Innerhalb der angesetzten Frist stellten die Beschwerdeführerinnen mit Eingabe vom 18. November 2011 (hierorts eingegangen am 21. November 2011) einen Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis 31. Januar 2012 (act. 28; "Sistie-

- 5 - rungsgesuch gemäss 126 ZPR"), welcher Antrag mit Präsidialverfügung vom 22. November 2011 abgelehnt wurde; den Beschwerdeführerinnen wurde eine letzte Frist bis 5. Dezember 2011 zur freigestellten Stellungnahme zu den Eingaben des Bezirksrates Winterthur vom 18. März 2011 (act. 3/19) und der Vormundschaftsbehörde C._____ vom 15. März 2011 (act. 4) angesetzt wurde (act. 30). Die Stellungnahme ging fristgerecht am 6. Dezember 2011 hierorts ein (act. 32 S. 5 ff). II. 1. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Diese findet auf das vormundschaftliche Verfahren keine unmittelbare Anwendung (Art. 1 lit. b ZPO; BSK ZPO-Vock, Art. 1 N 6). Im Kanton Zürich ist das Rechtsmittel gegen solche Entscheide im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) geregelt (§ 187 ff. GOG; vgl. früher § 280a ff. ZPO/ZH), das ebenfalls seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Die angefochtene bezirksrätliche Präsidialverfügung wurde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, weshalb analog Art. 405 Abs. 1 ZPO neues Recht anwendbar ist. Gemäss § 187 GOG sind gegen Entscheide der Bezirksräte in familienrechtlichen Angelegenheiten die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich nach Art. 308 ff. ZPO (Berufung oder Beschwerde). Die Rechtsmittelfrist beträgt (entsprechend Art. 420 Abs. 2 ZGB) 10 Tage (§ 188 Abs. 1 GOG). Gemäss Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung des Präsidenten des Bezirksrates Winterthur vom 24. Januar 2011 wurden die Beschwerdeführerinnen dahingehend belehrt, dass sie innert 10 Tage ab Empfang des Entscheides Rekurs an das Obergericht erheben können (act. 3/8 S. 3). Art. 319 lit. c. ZPO hält sodann fest, dass Fälle von Rechtsverzögerung mit Beschwerde anfechtbar sind. 2.1. Damit ist die als Aufsichtsbeschwerde wegen Rechtsverweigerung eingereichte Eingabe der Beschwerdeführerinnen als Beschwerde im Sinne von Art. 321 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 lit. c ZPO zu behandeln (act. 3/2).

- 6 - 2.2. Wie erwähnt, ist die Beschwerde innert 10 Tagen ab Mitteilung des Entscheides zu erheben (§ 188 Abs. 1 GOG). Der Entscheid des Bezirksrates vom 24. Januar 2011 wurde den Beschwerdeführerinnen einen Tag später zugestellt (3/20/13 und auch 3/20/14). Die Rechtsmittelfrist wurde damit den Beschwerdeführerinnen formell am 25. Januar 2011 eröffnet, und die Frist zur Erhebung der Beschwerde ist demnach am Freitag, 4.

Februar 2011 abgelaufen. Die mit 15. Februar 2011 datierte Beschwerdeschrift wurde der Post am 16. Februar 2011 übergeben (act. 3/13). Ob die Eingabe an eine unzuständige Instanz zur Wahrung der für ein Rechtsmittel geltenden Frist genügt, braucht heute nicht entschieden zu werden. Auch wenn es so wäre, hätte die Postaufgabe der an die Direktion der Justiz und des Innern gerichteten Rechtsmittelschrift die zehntägige Frist nicht gewahrt. Die Beschwerde erfolgte daher verspätet. Es ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass für die Zuständigkeitsregeln auf die Erwägungen im Beschluss vom 5. Mai 2011 verwiesen wird (act. 24 S. 4 ff.). III. Kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, so sind die Rechtsmittelkosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen. Massgebend ist das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falles. Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 300.-- und Fr. 13'000.-- (§ 5 in Verbindung mit § 12 der Gerichtsgebührenverordnung vom 8. September 2010), wobei bei Verfahrenserledigung ohne Anspruchsprüfung eine Reduktion bis auf die Hälfte möglich ist (§ 10 Abs. 1 Gerichtsgebührenverordnung). Vorliegend rechtfertigt sich eine Gebühr von Fr. 500.--. Entschädigungen sind keine geschuldet. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.